



Am 2. Juli wird mit Erscheinen des II. Bandes vollständig werden

GEORG OBST

DAS BANKGESCHÄFT

Neunte, völlig veränderte und erweiterte Auflage

I. BAND: VERKEHRSTECHNIK UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

Gr.-8^o. 746 Seiten.

II. BAND: BANKPOLITIK

Gr.-8^o. Über 600 Seiten.

Beide Bände in Ganzleinen zusammen RM 56.—

Das Erscheinen des Schlußbandes dieses Standardwerkes gibt uns willkommene Gelegenheit, allen den Firmen, die sich für das „Bankgeschäft“ eingesetzt haben, auch an dieser Stelle für die tatkräftige Mitarbeit zu danken. Sie können gewiß — wie wir — mit den bisherigen Erfolgen zufrieden sein. Die Hauptarbeit jedoch wird jetzt kommen, wo das Bankgeschäft vollständig vorliegt. Jetzt gilt es, alle diejenigen, die Fortsetzungswerken ablehnend gegenüberstehen, als Käufer für das nunmehr abgeschlossene Werk zu gewinnen. Beachten Sie dazu bitte, daß nicht nur Banken, Bankdirektoren und Bankbeamte, sondern auch große Unternehmen der Industrie und des Handels, Treuhänder, Bücherrevisoren, Juristen und Volkswirtschaftler das „Bankgeschäft“ brauchen — siehe die folgenden Besprechungen:

Dieses Buch kann mit gutem Gewissen als hervorragendes und umfassendes Nachschlagewerk nicht nur den Bankpraktikern, sondern auch allen Bankkunden wie auch den Studierenden warm empfohlen werden. (*Schlesische Zeitung Breslau*)

Das Werk ist eine nie versagende Quelle zur Vertiefung des praktischen Wissens. Wer dem Verfasser durch seine geistvollen, tiefgründigen und doch gut verständlichen Ausführungen gefolgt ist und seine Gedankengänge in sich aufgenommen hat, kann mit Recht behaupten, das beste Rüstzeug für seine praktische Arbeit erworben zu haben. (*Bankbeamten Zeitung*)

Man darf Verfasser und Verlag zu dieser neuen Leistung beglückwünschen; sie haben mit der neuen Auflage allen Mitarbeitern der Banken einschließlich der erfahrensten Fachleute wieder einen Dienst erwiesen. (*Zahlungsverkehr und Bankbetrieb*)

Das Standardwerk über das Bankgeschäft enthält nur wenig juristische Ausführungen. Trotzdem ist es für alle Juristen, die mit Bankfragen zu tun haben, unentbehrlich. Denn die Erfahrung lehrt, daß nur genaue Kenntnis der Rechtstatsachen eine zuverlässige juristische Arbeit ermöglicht. Die Tatsachen des Bankrechts aber werden in dem Buch von Obst in einer Fülle dargeboten wie in keinem anderen ähnlichen Werk. (*Juristische Wochenschrift*)

□ Z

C. E. P O E S C H E L V E R L A G / S T U T T G A R T